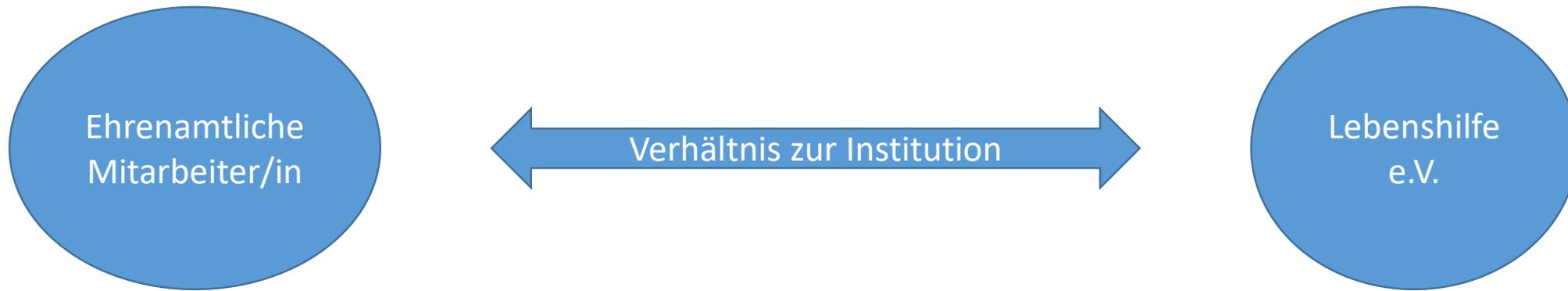


# Fachtagung für Mitarbeitende und Verantwortliche der bayernweiten offenen Behindertenarbeit (OBA)

rechtliche Fragen beim Einsatz ehrenamtlicher  
Mitarbeiter/innen in der offenen Behindertenarbeit

Kloster Irsee am 12.05.2022



## Beispiel:

FED fährt mit einer Gruppe von 7 Betreuten (darunter 2 Rollstuhlfahrer) und 3 Betreuer/innen mit dem Zug nach München. Beim Aussteigen am Zielort (U Bahn) stellt sich heraus, dass der Aufzug defekt ist und 2 Mitreisende bieten sich an, die Rollstühle samt Teilnehmer über die Treppe nach oben auf den Gehweg zu bringen. Dabei stolpert der Helfer und es kommt es zu einem Sturz des Rollifahrers, der sich am Bein verletzt und ärztlich behandelt werden muss.

Die Krankenkasse des Rollifahrers hat nun einen Fragebogen zum Unfallhergang und zu den Verantwortlichkeiten geschickt. Gemeinsam mit der Leitung des FED überlegen Sie, was nun zu tun ist...

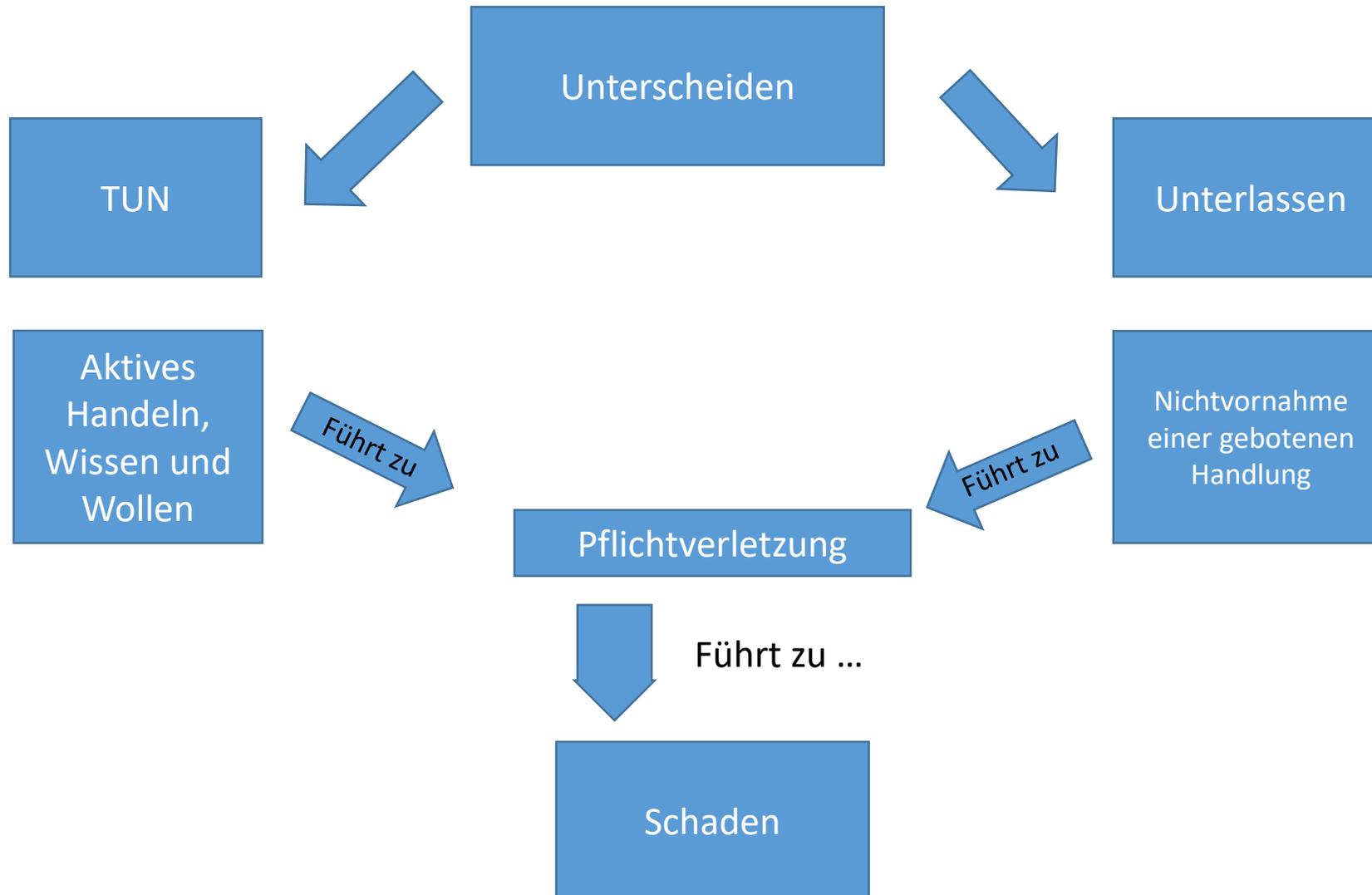
- **Gefälligkeitsverhältnis:**
  - bloße, häufig spontane Unterstützungshandlung / Hilfestellung / Gefälligkeit
  - Rechtsbindungswille fehlt, keine vertragliche Haftung für Schäden
- **Auftragsverhältnis:**
  - Beauftragter verpflichtet sich, ein ihm übertragenes Geschäft unentgeltlich zu besorgen
  - rechtliche Verbindlichkeit liegt vor, es gelten die Regeln des Auftragsrechts (§ 662 ff BGB, Aufwendungsersatz, Schadensersatz)
- **Arbeitsverhältnis?**
  - Weisungsgebundene Tätigkeit liegt vor
  - Leistung (Arbeit) und Gegenleistung (Entgelt)

- Ehrenamt:
  - Freiwilliges, verliehenes öffentliches Amt, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist und für eine bestimmte Dauer regelmäßig im Rahmen von freien Trägern, Projekten, Vereinen etc. ausgeübt wird
- Bürgerschaftliches Engagement:
  - ...ist eine freiwillige, unentgeltliche am Gemeinwohl ausgerichtete, öffentlich und gemeinschaftlich ausgeübte Tätigkeit, ohne „Verleihungsakt“
  - ... ist eine kooperative Tätigkeit; häufig ist nicht klar, wer was macht und was wie getan werden soll, wer die Kosten trägt ...
- Frage: von welchem Personenkreis sprechen wir z.B. beim Einsatz von Mitarbeitern des FED?, der „offenen Hilfen?“

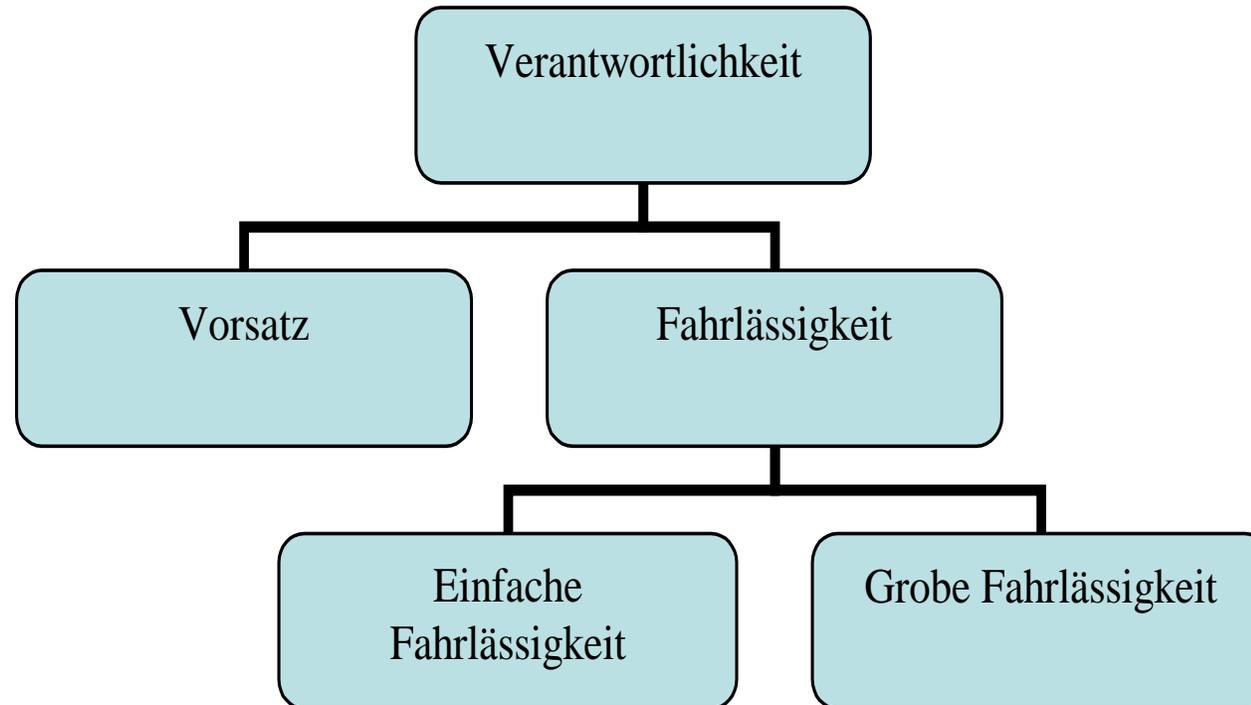
- Unentgeltlich ist eine Tätigkeit, die ohne „echte“ Gegenleistung erbracht wird, darunter zu verstehen sind z.B. Schenkungen oder Erwerb „von Todes wegen“, also im Wege der Erbfolge
- Aufwandsentschädigung oder Reisekosten sind unschädlich, können also geleistet werden, wenn sie angemessen sind (keine versteckten Honorare)

- ... bezieht sich auf die Notwendigkeit der Aufsicht über eine Person, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf.
- Begriff der Beaufsichtigung
  - Ist die vom Gesetz oder Vertrag vorgeschriebene Verpflichtung,
  - eine Bestimmte / bestimmbare Personen (anvertraute Personen),
  - durch geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen
  - in einer die Rechte der Person möglichst wenig beeinträchtigende Weise,
  - in ihren konkreten Lebenssituationen
  - vor dem Eintritt von Gefahren und Schäden zu schützen

# Haftungsrechtliche Fragen beim Einsatz Ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen – Aufsichtspflichtverletzungen / Kausalität



- Auf das „Wie“ kommt es an .....



- Haben wir unsere Rollen und Verantwortlichkeiten definiert?
- Welche konkreten Pflichten resultieren daraus?
- Haben wir definiert, welchen Personenkreis wir versorgen können / wollen, welchen nicht?
- Wer bestimmt unsere Pflichten? Sind diese niedergelegt und allen Mitarbeitern bekannt?
- Wie wird Qualitätssicherung „gelebt“? Besteht ein Risikobewußtsein?
- Was sehen ggf. (z.B. bei teilstationären Angeboten) die vertraglichen Grundlagen der Betreuung der Klienten (Bezirk, Pflegekassen) vor?
- Findet ein Informationsfluss / Austausch mit anderen Einrichtungen (z.B. Wohnheim, Eltern, behandelnden Ärzten und Therapeuten) statt, bevor der Klient versorgt wird ?
- Findet ein Informationsfluss / Austausch statt bei Rückkehr?
- Gibt es eine „Faktische Aufnahme oder Betreuung“ weil es eilt?
- Reaktionen auf Problemfälle? ... medizinisch, pflegerisch, herausforderndes Verhalten...

Wenn durch ein fahrlässiges Verhalten eine/r Mitarbeiter/in bei Dritten Personen ein Schaden entstanden ist ...

- Wer ermittelt?
  - Krankenkassen? Versicherungen ? – Fragebögen?
  - Angehörige
  - Polizei / Staatsanwaltschaft / Behörden (z.B Heimaufsicht)
- Was ist passiert?
  - Rein informelle Befragung durch (Polizei)-Behörden
  - Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen
- Wie wird reagiert?
  - Verlaufsprotokoll
  - Herausgabe der Dokumentation ?
  - Stellungnahmen abgestimmt mit wem?
- Nachsorge in der Einrichtung bei derartigen Vorfällen (z.B. auch bei übergriffigem Verhalten von Betreuten/Klienten?)
  - Supervision, Teamarbeit ...

## Unfallversicherungsschutz Ehrenamtlicher in der gesetzlichen Unfallversicherung, § 2 SGB VII

- ehrenamtlich Tätige in Rettungsunternehmen,
- ehrenamtlich Tätige in öffentlichen Einrichtungen, deren Verbänden und Arbeitsgemeinschaften sowie in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und im Bildungswesen,
- **Ehrenamtliche die unentgeltlich in der Wohlfahrtspflege, (i.d.R. unter dem Dach der Spitzenverbände z.B. Caritas, Diakonie) tätig sind**
- Ehrenamtlich, die unentgeltlich im Gesundheitswesen tätig sind
- Ehrenamtliche in landwirtschaftsfördernden Einrichtungen,
- Ehrenamtliche, die wie Beschäftigte tätig sind (z. B. ein Vereinsmitglied, das beim Neubau eines Vereinshauses freiwillig tätig ist und das gleiche wie ein Beschäftigter tut)
- Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen freiwillig tätig werden. Im Auftrag werden die Engagierten tätig, wenn es sich um ein eigenes Projekt der Gemeinde handelt, z. B. Schulvereine übernehmen die Renovierung von Klassenzimmern oder Anwohner bauen einen Kinderspielplatz.
- Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen: Gemeinnützige Vereine können für ihre gewählten Vorstände, Kassenwarte o. Ä. auf freiwilliger Basis eine Unfallversicherung abschließen

## Unfallversicherungsschutz besteht nur dann, wenn der Unfall **im engen inneren und äußerlichen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit steht**

- Innerer Zusammenhang
  - Mit welcher Zielrichtung und Motivation handelt jemand?
- Äußerer Zusammenhang
  - Wird diese Zielrichtung nach außen erkennbar?
- Tipp:
  - Aufträge an ehrenamtliche Helfer möglichst klar beschreiben
  - Vor Beginn der Tätigkeiten / Arbeiten: Liste der beteiligten Personen fertigen

## Voraussetzungen der Abrechnung im Rahmen der Übungsleiterpauschale, § 3 Nr 26 EStG:

- Die Tätigkeit wird **im Auftrag oder Dienst einer Einrichtung zur Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks** im Rahmen des ideellen Bereichs einschließlich der Zweckbetriebe erbracht. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Einrichtung (z. B. Getränkeverkauf an die Besucher/-innen von Bewohner/-innen eines Altenpflegeheims) und bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.
- Die **Tätigkeit** gehört zu den in § 3 Nr. 26 EStG genannten Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbarer Tätigkeit
- Die Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt.
  - Eine Tätigkeit wird als nebenberuflich bezeichnet, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.
- Es gilt eine **Obergrenze von 3.000 €** im Kalenderjahr.
- Es empfiehlt sich in der Praxis, sich von der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter schriftlich bestätigen zu lassen, dass der Übungsleiterpauschbetrag des § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 3.000 € im laufenden Kalenderjahr, einschließlich der erhaltenen Zahlung noch nicht überschritten wurde

## **Steuerfreie Einnahmen für ehrenamtliche Tätigkeiten:**

- Wer einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgeht oder sich freiwillig bei einer gemeinnützigen Organisation engagiert, kann durch eine steuerfreie Ehrenamtspauschale von 840 Euro im Jahr honoriert werden. Das ist eine sogenannte „Freigrenze“ im steuerrechtlichen Sinn
- Diese Arbeit darf jedoch ausschließlich eine nebenberufliche Tätigkeit sein, welche im ideellen Bereich (nicht dem wirtschaftlichen Bereich) der Organisation angesiedelt ist.
- Sofern ein Vereinsmitglied mehrere Ehrenämter ausübt und diese getrennt vergütet werden, so können die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale gleichsam vereinnahmt werden. Ein Beispiel dafür wäre jemanden, der zum einen die Kasse des Vereins verwaltet, aber gleichzeitig einer Trainerfunktion nachgeht.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



westenberger  
anwälte

Alban und Felix Westenberger  
Rechtsanwälte

Steiningerasse 2  
94032 Passau

Telefon: +49 (0)851 200 918-0

E-Mail: [kanzlei@westenberger-anwaelte.de](mailto:kanzlei@westenberger-anwaelte.de)

